

DIN EN ISO 21043-2



ICS 07.140

Einsprüche bis 2017-10-11

Entwurf

**Forensische Analyse –
Teil 2: Spurensuche, Dokumentation, Sicherung, Transport und Lagerung
von Asservaten (ISO/DIS 21043-2:2017);
Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 21043-2:2017**

Forensic analysis –

Part 2: Recognition, recording, recovering, transport and storage of material
(ISO/DIS 21043-2:2017);

German and English version prEN ISO 21043-2:2017

Analyse criminalistique –

Partie 2: Recherche, enregistrement, collecte, transport et stockage des traces et des supports
de traces (ISO/DIS 21043-2:2017);

Version allemande et anglaise prEN ISO 21043-2:2017

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-08-11 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs
besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an named@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Medizin (NAMED), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 37 Seiten

DIN-Normenausschuss Medizin (NAMED)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 21043-2:2017) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272 „Forensic sciences“ (Sekretariat: SA, Australien) in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 419, „Dienstleistungen im Bereich Forensik“ (Sekretariat: NEN, Niederlande) erarbeitet.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 063-08-01 AA „Forensik“ im DIN-Normenausschuss Medizin (NAMed).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 21043-1 ^{*)}	siehe	DIN EN ISO 21043-1 ^{*)}
ISO 9001:2015	siehe	DIN EN ISO 9001:2015-11
ISO/IEC 17020:2012	siehe	DIN ISO/IEC 17020:2012-07
ISO/IEC 17025:2005	siehe	DIN ISO/IEC 17025:2005-08

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 21043-1^{*)}, *Forensik — Teil 1: Begriffe und Rahmenbedingungen*

DIN EN ISO 9001:2015-11, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 9001:2015*

DIN ISO/IEC 17020:2012-07, *Konformitätsbewertung — Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen (ISO/IEC 17020:2012); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17020:2012*

DIN ISO/IEC 17025:2005-08, *Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2005); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17025:2005*

^{*)} Zurzeit in Erarbeitung.

Forensische Analyse — Teil 2: Spurensuche, Dokumentation, Sicherung, Transport und Lagerung von Asservaten (ISO/DIS 21043-2:2017)

Analyse criminalistique — Partie 2 : Recherche, enregistrement, collecte, transport et stockage des traces et des supports de traces (ISO/DIS 21043-2:2017)

Forensic analysis — Part 2: Recognition, recording, recovering, transport and storage of material (ISO/DIS 21043-2:2017)

ICS:

Deskriptoren:

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokumentstufe: parallele Umfrage
Dokumentsprache: D

STD Version 2.8l

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	7
4 Abkürzungen	7
5 Allgemeine Anforderungen	7
5.1 Qualität	7
5.2 Dienstleistungsanforderungen	7
5.3 Unparteilichkeit und Vertraulichkeit	8
5.4 Gesundheit und Sicherheit	8
5.5 Personal	8
5.6 Ausrüstung und Verbrauchsmaterialien	9
5.7 Erkennungs- und Prüfungsverfahren	9
5.8 Anlagen	9
6 Anfängliches Verhalten an Tatorten	10
6.1 Zuerst am Tatort eintreffende Person	10
6.2 Forensisches Vorgehen	10
7 Forensische Untersuchungen	10
7.1 Allgemeines	10
7.2 Beurteilung eines Tatorts	11
7.3 Untersuchungsstrategie	11
7.4 Überprüfung und endgültiges Schließen eines Tatorts	12
8 Aufzeichnung	12
9 Handhabung und Kontrolle von Beweismitteln	12
9.1 Allgemeines	12
9.2 Erfassung	13
9.3 Verpackung	13
9.4 Markierung und Kennzeichnung	13
9.5 Transport und Lagerung von Beweismitteln	14
10 Berichterstellung	14
Anhang A (informativ) Gesundheits- und Sicherheitsfaktoren	15
Anhang B (informativ) Minimierung der Kontamination	16
Anhang C (informativ) Vorgehen von zuerst am Tatort eintreffenden Ermittlern	17
Literaturhinweise	18

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 21043-2:2017) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272 „Forensic sciences“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 419 „Dienstleistungen im Bereich Forensik“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur parallelen Umfrage vorgelegt.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO/DIS 21043-2:2017 wurde von CEN als prEN ISO 21043-2:2017 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung von Nationalen Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird normalerweise von ISO Technischen Komitees durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale Organisationen, staatlich und nicht-staatlich, in Liaison mit ISO, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) bei allen elektrotechnischen Themen zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Im Besonderen sollten die für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten notwendigen Annahmekriterien beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der empfangenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname wird als Information zum Nutzen der Anwender angegeben und stellt keine Anerkennung dar.

Das für dieses Dokument verantwortliche Komitee ist ISO/TC 272, *Forensic Science*.

Anhänge A, B und C dienen lediglich der Information.

Diese Norm ist Teil einer Normenreihe, die bei Fertigstellung die unterschiedlichen Schritte des forensischen Prozesses vom Tatort bis in den Gerichtssaal umfassen wird.

Die bereitgestellten Anmerkungen bieten Klarstellungen des Textes, Beispiele und Richtlinien. Sie enthalten keine Anforderungen und stellen keinen integralen Teil dieser Internationalen Norm dar.

Einleitung

Der Zweck dieser Norm ist die Festlegung von Anforderungen zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Ergebnissen, die durch den forensischen Prozess erzielt wurden. Sie umfasst Maßnahmen zum Schutz von Beweismaterial während der Spurensuch-, Dokumentations-, Sicherungs-, Transport- und Lagerprozesse im gesamten forensischen Prozess sowohl im Tatort auch als im forensischen Labor. Die Maßnahmen dienen zum Schutz des Beweismaterials vor Verlust, Kontamination und/oder Zerfall und zur Minimierung der negativen Einflüsse durch die Handhabung und Verpackung bei nachgelagerten Prozessen.

Diese Norm deckt alle Qualitätsanforderungen im Feld und in der Anlage sowie allgemeine Verwaltungsanforderungen ab, die zur Erfüllung des Ziels dieser Norm als erforderlich gelten.

Diese Norm wurde als Teil einer Kernreihe an Normen zur Anwendung im forensischen Prozess entwickelt, einschließlich Aufnahme, Untersuchung/Analyse, Auswertung und Melden von Ergebnissen und Schlussfolgerungen.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Mindestanforderungen für die Spurensuche, Dokumentation, Sicherung, den Transport und die Lagerung von Beweismitteln fest, die einer forensischen Analyse unterzogen werden. Die Anforderungen betreffen Aktivitäten im Feld oder innerhalb der Anlage.

Die Norm gilt nicht für Verfahren zur Datenwiederherstellung von digitalen Speichermedien, die durch ISO 27037 abgedeckt werden. Das Speichermedium selbst kann andere forensische Beweismittel wie Fingerabdrücke oder DNA enthalten.

Dieses Dokument gilt für:

- a) den Erhalt des Tatorts;
- b) die Bewertung und Untersuchung des Tatorts;
- c) die Aufzeichnung;
- d) die Aufnahme von Beweismitteln;
- e) den Erhalt von erfassten Beweismitteln;
- f) der Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und der Beweismittelkette von erfassten Beweismitteln;
- g) den Transport und die Lagerung von Beweismitteln.

Dieses Dokument berücksichtigt auch Folgendes:

- h) Kompetenzanforderungen für das Personal;
- i) Kundenanforderungen und Beratung;
- j) Ausrüstung und Verbrauchsmaterialien;
- k) Anlagen;
- l) Gesundheit und Sicherheit;
- m) Unparteilichkeit und Vertraulichkeit;
- n) Qualitätsanforderungen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 21043-1, *Forensic Sciences — Vocabulary*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO 21043-1 *Forensic Sciences — Vocabulary*.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: unter <http://www.iso.org/obp>

4 Abkürzungen

DNS	Desoxyribonukleinsäure
PSA	Persönliche Schutzausrüstung

5 Allgemeine Anforderungen

5.1 Qualität

Die Richtlinien und/oder Verfahren müssen dokumentiert werden und Folgendes enthalten:

- a) Dokumentenkontrolle der Richtlinien und Verfahren, einschließlich Genehmigung, Versionsidentifizierung, Zugriff, Entnahme und Archivierung;
- b) Weiterbildungs- und Schulungsanforderungen für Personal zur Sicherstellung der erforderlichen Kompetenzen (siehe auch 5.5);
- c) Verfahren zur Durchführung und Aufzeichnung von Korrekturmaßnahmen;
- d) Überwachung und Aufzeichnung der Einhaltung von Richtlinien und Verfahren;
- e) Qualitätsprüfungen einschließlich Kreuzgutachen;
- f) Aufzeichnungsprüfung einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, Sicherheit und Aufbewahrung der Aufzeichnungen;
- g) Verantwortlichkeiten, Autorität und Rolle von Personal;
- h) Standardverfahrensanweisungen;
- i) Nutzung von extern bereitgestellten Dienstleistungen.

Die Richtlinien und Verfahren im Anwendungsbereich dieser Norm müssen allen Personen zur Verfügung stehen, die innerhalb des Anwendungsbereichs tätig sind. Diese müssen mit diesen Anforderungen vertraut sein und sie korrekt anwenden.

5.2 Dienstleistungsanforderungen

Kundenanforderungen müssen aufgezeichnet und bei der Entwicklung der forensischen Untersuchungsstrategie berücksichtigt werden.

ANMERKUNG Die Kundenanforderungen und der Tätigkeitsumfang sind häufig vor Beginn der forensischen Untersuchung nicht klar.

Der Kunde sollte bezüglich wichtiger Änderungen bei der Ermittlung informiert und/oder zu Rate gezogen werden.

5.3 Unparteilichkeit und Vertraulichkeit

Erhaltene Informationen, die zur Entwicklung der Untersuchungsstrategie entwickelt wurden, sind aufzuzeichnen und die Objektivität beim Ausführen der Aktivitäten sollte nicht beeinträchtigt werden.

Die Richtlinien bezüglich Unparteilichkeit und Vertraulichkeit innerhalb der Organisation, ihres Personals und aller Aktivitäten sind zu dokumentieren.

5.4 Gesundheit und Sicherheit

Eine Gesundheits- und Sicherheitsrisikobewertung muss über den gesamten forensischen Prozess hinweg unter Verwendung geeigneter Maßnahmen zur Minderung oder Kontrolle relevanter Risiken durchgeführt werden. Identifizierte relevante Risiken sollten aufgezeichnet werden und während des gesamten forensischen Prozesses berücksichtigt werden, insbesondere bei der Entwicklung der Untersuchungsstrategie.

ANMERKUNG Weitere Informationen in Bezug auf potenzielle Risiken bzw. das Vorgehen sind in Anhang A und den Abschnitten 9.3 und 9.4 enthalten.

5.5 Personal

Die Rollen und Verantwortlichkeiten des Personals müssen festgelegt werden. Personal, das am forensischen Prozess beteiligt ist, einschließlich Aushilfen, externe Partnern und externe Dienstleistern, müssen über die für ihre Rolle erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Die Mindestanforderungen an Qualifikation, Bildung und Erfahrung sowie nachweisliche Kompetenzen müssen festgelegt und dokumentiert werden.

Die Kompetenzanforderungen müssen Folgendes beinhalten:

- a) das Verständnis der unterschiedlichen forensischen Disziplinen zur Untersuchung eines Falls;
- b) die Handhabung und Kontrolle von Beweismitteln und die Beweismittelkette;
- c) Maßnahmen zur Vermeidung von Verlust, Zerfall, Kontamination oder Manipulation (siehe Anhang B);
- d) Identifikation von Beweismitteln, die einen potenziellen forensischen Wert darstellen;
- e) spezifische, für den forensischen Prozess geeignete Untersuchungs- und/oder Erfassungsmethoden.

Die Kompetenzen müssen nachgewiesen und aufgezeichnet werden.

Die dokumentierten Richtlinien müssen die Aufrechterhaltung der Fähigkeiten und Fachkenntnisse, z. B. durch regelmäßige Weiterbildung, fortlaufende Schulungen und Neubeurteilungen umfassen.

5.6 Ausrüstung und Verbrauchsmaterialien

Die Ausrüstung und Verbrauchsmaterialien müssen für die vorgesehene Verwendung geeignet sein.

Kriminaltechnische Dienstleister müssen identifiziert werden und über eine Verfahrensanweisung für Ausrüstung und Verbrauchsmaterialien verfügen, die wesentliche Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Ergebnisse haben könnten. Das Verfahren sollte Folgendes beinhalten:

- a) Kalibrierungs- und/oder Leistungsprüfungen;
- b) Reinigung;
- c) Vermeidung von Kontamination;
- d) Instandhaltung;
- e) betriebliche Nutzung;
- f) Rückverfolgbarkeit;
- g) Arbeitsumgebung und Lageranforderungen.

Die Instandhaltungs-, Kalibrierungs- und Leistungsprüfungen solcher identifizierten Ausrüstung müssen aufgezeichnet werden.

5.7 Erkennungs- und Überprüfungsverfahren

Es müssen dokumentierte Verfahren zur Verwendung von Erkennungs- und Überprüfungsverfahren vorhanden sein, einschließlich geeigneter Qualitätsprüfungen.

Für Erkennungs-, Überprüfungs- und Optimierungszwecke verwendete Ausrüstung und Reagenzien gelten als kritische Elemente und müssen auf regelmäßiger Basis Leistungsprüfungen unterzogen werden. Eine Ausnahme stellen hierbei Einweg-Testkits dar. Kontrollprobenprüfungen von Einweg-Reagenzien sollten, falls möglich, als Chargenprüfungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind aufzuzeichnen.

5.8 Anlagen

Die Anlagen müssen für die vorgesehene Verwendung geeignet sein.

Kriminaltechnische Dienstleister müssen über dokumentierte Verfahren zur Verringerung des Kontaminationsrisikos verfügen. Dazu muss auch die Bereitstellung einer sauberen Umgebung gehören, zu der ausschließlich autorisierte Mitarbeiter Zugang haben.

ANMERKUNG Weitere Informationen zur Reduzierung des Kontaminationsrisikos sind Anhang B zu entnehmen.

Kriminaltechnische Dienstleister müssen über sichere Bereiche zur Lagerung und Handhabung von Ausrüstung und Beweismitteln verfügen.

6 Anfängliches Verhalten an Tatorten

6.1 Zuerst am Tatort eintreffende Person

Der kriminaltechnische Dienstleister muss Richtlinien für die Person festlegen, die als erstes am Tatort eintrifft, um Verlust, Zerfall, Kontamination oder Manipulation zu verringern und die Integrität des Tatorts zu sichern und zu bewahren.

Die Richtlinien sollten auch nichtbehördlichen Personen zur Verfügung stehen, die zum Tatort gebeten werden können.

ANMERKUNG Weitere Informationen in Bezug auf das Verhalten der zuerst am Tatort eintreffenden Person sind Anhang C zu entnehmen.

6.2 Forensisches Vorgehen

Die für den Vorfall relevanten Details sollten so frühzeitig wie möglich geklärt werden, um die Art des forensischen Vorgehens festlegen zu können, einschließlich der Kundenanforderung(en), erforderlichen Mitarbeiter und Ausrüstungsteile. Diese Informationen sollten Folgendes enthalten:

- a) Art des Vorfalls;
- b) Ort, Zeit und Datum des Vorfalls;
- c) Standort möglicher zweiter Tatorte;

Bei Eintreffen am Tatort muss Folgendes überprüft werden:

- d) die Notwendigkeit von Absperrungen und Eignung vorhandener Absperrungen;
- e) jegliche spezifische Sicherheitsrisiken in Verbindung mit dem Tatort oder den Beweismitteln und der Art der PSA, die während der Untersuchungen zu verwenden ist (die Schutzausrüstung sollte eine Kontamination des Tatorts verhindern und den Untersucher schützen);
- f) Informationen darüber, wer mit dem Tatort in Kontakt gekommen ist oder sich darin aufgehalten hat und zu welchem Zweck, einschließlich der Fragen, ob potenzielle Beweismittel bewegt, verändert oder berührt wurden;
- g) Informationen von involvierten Personen oder Zeugen, die für den Vorfall potenziell relevant sein könnten.

Es sollten Aufzeichnungen über Personen, die den Tatort betreten haben, geführt werden. Diese Aufzeichnungen können von den polizeilichen Ermittlern oder von den Mitarbeitern des kriminaltechnischen Dienstleisters geführt werden.

7 Forensische Untersuchungen

7.1 Allgemeines

Alle forensischen Untersuchungen müssen systematisch, objektiv, gut geplant sein und dokumentiert werden, um die Identifikation und Erfassung von Beweismitteln von potenziell forensischen Wert zu optimieren. Es müssen alternative Hypothesen in Betracht gezogen werden.

An Tatorten, an denen eine Kombination aus mehreren Disziplinen und/oder komplexe Vorgehensweisen erforderlich sind, sollte ein koordinierter Ansatz festgelegt werden.